

Nachschlagewerk: ja

2546 044

Amtliche Sammlung: nein

BEG § 176 Abs. 2 Satz 1

Von der Beweiserleichterung des § 176 Abs. 2 Satz 1 BEG kann im Entschädigungsverfahren auch dann Gebrauch gemacht werden, wenn es sich um den Beweis des eigentlichen, zur materiellrechtlichen Anspruchsbegründung gehörenden Verfolgungsvorgangs handelt.

BGH, Urt. v. 21. Januar 1959 - IV ZR 192/58

OLG Hamm

LG Arnsberg

Verkündet
am 21. Januar 1959
Schorn, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Innen-
minister des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

Frau Else M [REDACTED] in D [REDACTED], G [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 14. Januar 1959 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen,
Dr.v.Werner und Dr.Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das
Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Hamm (Westf.) vom 14. März 1958 aufgehoben und
die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entschei-
dung, auch über die Kosten der Revision, an das
Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der am 13. Juli 1903 in D [REDACTED] geborene und daselbst wohnhaft gewesene Ehemann der Klägerin, Leo M [REDACTED], war als Prüfer, nach Angaben der Klägerin mit einem wöchentlichen Nettoeinkommen von 45,- RM, bei den V [REDACTED] E [REDACTED] W [REDACTED] in D [REDACTED] ("VEW") beschäftigt. Am 5. September 1939 wurde er, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, entlassen, jedoch zur sofortigen Arbeitsniederlegung gezwungen, weil er - nach Auskünften der VEW vom 29. Juli 1949 und 17. September 1953 - den Beitritt zur DAF verweigert und als Angehöriger der polnischen Minderheit sowie als Gegner des Nationalsozialismus für Polen agitiert hatte. Dies hatte zu schweren Reibereien mit seinen Arbeitskameraden, die er im Verlauf der Auseinandersetzung als "deutsche Schweine" bezeichnet haben soll, geführt. Nach Ausbruch des Krieges mit Polen wurde er, im Zuge einer gegen die Angehörigen der polnischen Minderheit gerichteten Aktion, am 11. September 1939 durch die Geheime Staatspolizei verhaftet und bis zum 28. September 1939 im Polizeigefängnis in D [REDACTED] festgehalten. Anschließend wurde er dem Konzentrationslager Sachsenhausen zugeführt und verstarb daselbst am 31. Dezember 1939.

Die von der Klägerin wegen Schadens am Leben erhobenen Entschädigungsansprüche hat die Entschädigungsbehörde abgelehnt. Daraufhin hat die Klägerin Klage erhoben mit dem Antrage,

festzustellen, daß sie die allgemeinen Voraussetzungen für die Geltendmachung eines Anspruchs nach dem BEG wegen Schadens am Leben ihres am 31. Dezember 1939 in Sachsenhausen verstorbenen Ehemannes erfülle.

Das beklagte Land hat beantragt,

die Klage abzuweisen.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Gegen dieses Urteil hat das beklagte Land Berufung eingelegt und beantragt, unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Klage abzuweisen.

Die Klägerin hat beantragt,

festzustellen, daß das beklagte Land, vorbehaltlich der Entschädigung aus § 22 BEG verpflichtet sei, an sie als Witwe des am 31. Dezember 1939 im Konzentrationslager Sachsenhausen verstorbenen Leo M. [REDACTED] die gesetzliche Mindestrente und die darauf bemessene Kapitalabfindung, unter Einstufung des Verstorbenen in die Besoldungsgruppe eines Bundesbeamten des einfachen Dienstes, zu zahlen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen, die urteilsmäßige Feststellung jedoch dahin gefaßt, daß das beklagte Land verpflichtet ist, an die Klägerin als Witwe des am 31. Dezember 1939 im Konzentrationslager S. [REDACTED] verstorbenen Leo M. [REDACTED] vom 1. November 1953 an die gesetzliche Rente und die darnach bemessene Kapitalentschädigung für die Zeit vom 1. Januar 1940 bis zum 31. Oktober 1953, unter Einstufung des Verstorbenen in die Besoldungsgruppe eines Bundesbeamten des einfachen Dienstes, zu zahlen, jedoch vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen über Ruhen, Erlöschen und Anrechnung.

Mit seiner vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land seinen Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Oberlandesgericht hat, obwohl die Klägerin an sich eine bezifferte Leistungsklage hätte erheben können, das Feststellungsinteresse für gegeben erachtet, da die erhobene Feststellungsklage die Durchführung des Rechtsstreits vereinfache und den zwischen den Parteien bestehenden Streit endgültig erledige, wenn die Feststellung, wie es durch die Neufassung der Urteilsformel in der Berufungsinstanz geschehen sei, die zur Berechnung der Kapitalentschädigung erforderlichen Grundlagen enthalte.

Der hiergegen geführte Revisionsangriff ist nicht begründet.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats (Urteil vom 30. Oktober 1957 - IV ZR 183/57 -, NJW/RzW 1958, 105 Nr. 22, mit weiteren Nachweisungen) muß der Verfolgte allerdings, wenn sein Entschädigungsanspruch durch Bescheid der Entschädigungsbehörde abgelehnt wird, in aller Regel eine Leistungsklage erheben. Die Feststellungsklage ist, weil sie dem Zweck des Verfahrensrechts in Entschädigungssachen widerspricht, nach § 256 ZPO wegen mangelnden Rechtsschutzinteresses unzulässig, falls nicht besondere Umstände vorliegen, die eine Feststellungsklage als ausreichend und zweckentsprechend erscheinen lassen. Das ist dann der Fall, wenn ein Feststellungsverfahren unter dem Gesichtspunkt einer gesunden Prozeßökonomie zu einer sachgemäßen, weil einfacheren Erledigung der aufgetretenen Streitpunkte führt. Diese Erwägungen können auch für Verfahren in Entschädigungssachen zutreffen, so daß dann ausnahmsweise die Klage nach § 210 Abs. 1 BEG auch eine Feststellungs-

klage sein kann. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Höhe etwa eines Rentenanspruchs an sich feststeht und der Streit der Parteien nur um Fragen des Grundes des Anspruchs geht. Das gilt gerade für den vorliegenden Fall, in dem die Parteien lediglich über die Frage, ob der Ehemann der Klägerin ein politischer Gegner des Nationalsozialismus gewesen sei, streiten und die Entscheidung dieser Frage zu einer abschließenden Erledigung der zwischen den Parteien bestehenden Meinungsverschiedenheiten führt.

Freilich ist die Antragstellung der Klägerin in der ersten Instanz nicht unbedenklich. Trotzdem erachtet der Senat die erhobene Klage zur Unterbrechung der Frist des § 210 Abs. 1 BEG für hinreichend, da sie den Willen der Klägerin, die bereits im Verfahren vor der Entschädigungsbehörde erhobenen Ansprüche nunmehr gerichtlich geltend zu machen, erkennen läßt.

II.

In der Sache selbst hat die Revision indessen Erfolg.

Das Oberlandesgericht hat ausgeführt, der Ehemann der Klägerin sei aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus von der Geheimen Staatspolizei mit nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen verfolgt worden. Er sei über den 31. Oktober 1939 hinaus nur aus diesen Gründen im Konzentrationslager S [REDACTED] in Haft gehalten worden. Die Verhaftung deutscher Staatsangehöriger polnischen Volkstums im September 1939 nach Beginn der Feindseligkeiten zwischen dem Deutschen Reich und Polen sei allerdings zunächst auf Veranlassung der Abwehrabteilung des Oberkommandos der Wehrmacht aus Gründen der militärischen Sicherheit erfolgt. Die örtlichen Organe der Geheimen Staatspolizei seien mit der Durchführung

der Verhaftung beauftragt gewesen. Das Oberkommando der Wehrmacht habe es für geboten gehalten, diejenigen deutschen Staatsangehörigen polnischen Volkstums, von denen nicht sicher gewesen sei, daß sie sich loyal verhalten würden, vorbeugend festzunehmen, um eine etwa mögliche Gefährdung militärischer Belange durch sie auszuschließen. Als jedoch der Feldzug gegen Polen Ende September 1939 mit der vollständigen Besetzung des Landes durch deutsche und russische Truppen beendet gewesen sei, sei jeder militärische Grund dafür, die festgenommenen deutschen Staatsangehörigen polnischen Volkstums weiterhin in Haft zu halten, entfallen. Dem hätten auch das Auswärtige Amt und der Reichs- und Preußische Innenminister dadurch Rechnung getragen, daß sie gegenüber den Stellen der Geheimen Staatspolizei die Entlassung der in Haft befindlichen deutschen Staatsangehörigen polnischen Volkstums befürwortet hätten. Da die Geheime Staatspolizei die Festnahme nur auf Veranlassung der Abwehrabteilung des Oberkommandos der Wehrmacht aus den - nach der Beendigung des Polenfeldzuges offensichtlich fortgefallenen - Gründen der militärischen Sicherheit vorgenommen habe, sei der Schluß gerechtfertigt, daß sie in allen Fällen, in denen nicht politische Gründe für eine Fortdauer der Konzentrationslagerhaft bestanden hätten, den Anregungen des Auswärtigen Amtes und des Reichs- und Preußischen Innenministers gefolgt sei. Über die Einweisung in ein Konzentrationslager und die Entlassung aus einem solchen habe in der hier in Betracht kommenden Zeit ausschließlich das Reichssicherheitshauptamt entschieden; örtliche Dienststellen der Geheimen Staatspolizei hätten keine Befugnis zu solchen Maßnahmen gehabt, sondern lediglich beim Reichssicherheitshauptamt Vorschläge machen und entsprechende Anträge stellen können. Sobald also die mit der Überwachung der deutschen Reichsangehörigen polnischen Volkstums befaßten Stellen nach Beendigung des Polenfeldzuges die Entlassung dieser Personen für unbedenklich erklärt hätten, wäre eine kurze Anordnung des Reichssicherheitshauptamts, sie

in Freiheit zu setzen, genügend gewesen; nachgeordnete Stellen, deren schwerfällige Arbeit die Freilassung hätte verzögern könne, wären in diesem Falle mit der Angelegenheit gar nicht befaßt worden. Unter diesen Umständen wäre die Entlassung des Ehemannes der Klägerin aus der Haft bis Ende Oktober 1939 durchgeführt worden, wenn die Geheime Staatspolizei nicht politische Gründe für deren Fortbestehen gehabt hätte. Diese hätten zwar an sich nicht unbedingt solche politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus im Sinne des § 1 BEG gewesen sein müssen. Bei dem verstorbenen Ehemanne der Klägerin liege es jedoch nahe, daß die Geheime Staatspolizei ihn als politischen Gegner des Nationalsozialismus angesehen und deshalb weiter in Haft behalten habe; denn er habe sich geweigert, der DAF beizutreten, und mit seinen Arbeitskameraden derartige Auseinandersetzungen gehabt, daß die VEW ihm am 5. September 1939 gekündigt, hierbei zwar eine dreimonatige Kündigungsfrist eingehalten, ihn trotzdem aber mit sofortiger Wirkung von seinem Arbeitsplatz entfernt hätten. Diese Umstände machten es weit wahrscheinlicher, daß der Ehemann der Klägerin aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus in Haft behalten, als daß er aus anderen Gründen nicht aus dem Konzentrationslager Sachsenhausen entlassen worden sei. Infolgedessen sei nach § 176 Abs. 2 BEG festzustellen, daß die Voraussetzungen der §§ 1, 2 BEG für den Ehemann der Klägerin gegeben seien.

III.

Diese Feststellungen halten einer Nachprüfung in rechtlicher Hinsicht nicht in allen ihren Teilen stand.

1. Unbegründet sind freilich die Bedenken, die seitens der Revision dagegen erhoben werden, daß das Oberlandesgericht

die Frage, ob der Ehemann der Klägerin ein politischer Gegner des Nationalsozialismus gewesen sei, unter Heranziehung des § 176 Abs. 2 Satz 1 BEG bejaht. Nach dieser Vorschrift können die Entschädigungsorgane, wenn der Beweis für eine Tatsache infolge der Lage, in die der Antragsteller durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen geraten ist, nicht vollständig erbracht werden kann, diese Tatsache unter Würdigung aller Umstände zugunsten des Antragstellers für festgestellt erachten. Gemäß § 2 Abs. 1 BEG sind nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen solche Maßnahmen, die aus den Verfolgungsgründen des § 1 BEG auf Veranlassung oder mit Billigung u.a. einer Dienststelle des Reiches gegen einen Verfolgten gerichtet worden sind. Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung ist nach § 1 BEG, wer u.a. aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden ist und hierdurch Schäden der daselbst gekennzeichneten Art erlitten hat. Da mithin die Vorschrift des § 176 Abs. 2 Satz 1 BEG zu ihrer Anwendung bereits voraussetze, daß der Antragsteller durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen in die Beweisnot geraten sei, zur Feststellung solcher Maßnahmen im vorliegenden Falle aber gerade gehöre, daß der Ehemann der Klägerin ein politischer Gegner des Nationalsozialismus gewesen sei, könne, so meint die Revision, die genannte Vorschrift hier nicht eingreifen, solange nicht aus anderen Gründen feststehe, daß gegen den Ehemann der Klägerin, und zwar als politischen Gegner des Nationalsozialismus, nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen gerichtet worden seien. Das Vorliegen einer politischen Gegnerschaft in diesem Sinne kann nach Auffassung der Revision nicht mit Hilfe des § 176 Abs. 2 Satz 1 BEG festgestellt werden, sondern sei von ihrem Standpunkt aus umgekehrt die Voraussetzung dafür, um unter Anwendung dieser Bestimmung Fälle von Beweisnot der daselbst gekennzeichneten Art zu überbrücken.

Hierbei übersieht die Revision indessen, daß es sich bei § 2 BEG um eine materiellrechtliche Vorschrift des Entschädigungsrechts handelt und daß ihr Inhalt nicht ohne weiteres auf die verfahrensrechtliche Bestimmung des § 176 Abs. 2 Satz 1 BEG übertragen werden kann. Der Begriff der "nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen" in § 2 BEG dient neben § 1 BEG, an den die genannte Vorschrift anknüpft und in dessen Rahmen sie allein von Bedeutung ist, der Feststellung des materiellrechtlichen Tatbestandes, von dessen Vorliegen gemäß § 3 BEG ein Entschädigungsanspruch abhängig ist. § 176 Abs. 2 Satz 1 BEG soll es dem durch Maßnahmen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Beweisnot getretenen Verfolgten erleichtern, den Beweis für die Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs zu erbringen. Eines vollständigen Nachweises bedarf es nach dem Wortlaut der Vorschrift allerdings dafür, daß durch nationalsozialistische Unrechtsmaßnahmen überhaupt ein Beweisnotstand für den Verfolgten eingetreten ist. Es entspricht aber dem in der Präambel zum Bundesentschädigungsgesetz zum Ausdruck gebrachten Sinne der Wiedergutmachung, dem Verfolgten die Beweiserleichterung, gerade auch zu dem Zwecke zur Verfügung zu stellen, den eigentlichen Verfolgungsvorgang darzutun. Wollte man für diese Vorgänge, die die absolute Voraussetzung der meisten im Bundesentschädigungsgesetz gewährten Rechte der Verfolgten sind, einen lückenlosen Nachweis verlangen, so müßten zahlreiche Fälle der nationalsozialistischen Verfolgung ohne die im Gesetz für sie vorgesehene Entschädigung bleiben entgegen dem ausgesprochenen Willen des Gesetzgebers, möglichst alle Umstände zu Gunsten des Verfolgten zu würdigen. Dafür spricht auch der Umstand, daß der Gesetzgeber in § 176 Abs. 2 Satz 2 BEG für den Fall, daß Urkunden verlorengegangen, Zeugen verstorben oder unauffindbar sind oder daß die Vernehmung des Antragstellers oder eines Zeugen mit Schwierigkeiten verbunden ist, die in keinem Verhältnis zu der Bedeutung der Aussage stehen, die Worte aus Satz 1 dieser Vorschrift: "infolgo der Lage, in die der Antragsteller durch na-

nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen geraten ist", nicht wiederholt hat. Mit seiner Entscheidung vom 2. Juli 1958 - IV ZR 326/57 - tritt der Senat mit dieser Auffassung nicht in Widerspruch. Denn dort war die Anwendung des § 176 Abs. 2 Satz 1 BEG deswegen ausgeschlossen, weil noch gar nicht feststand, ob es überhaupt deutsche - oder nicht etwa rumänische - Gewaltmaßnahmen waren, auf die die Beweisnot des damaligen Klägers zurückzuführen war; das mußte in jenem Rechtsstreit also zunächst bewiesen werden. Hier dagegen ist das Vorhandensein nationalsozialistischer Unrechtsmaßnahmen als solcher außer Zweifel, es mußte nur noch geprüft werden, ob der Ehemann der Klägerin ein politischer Gegner des Nationalsozialismus gewesen ist. Diese Feststellung kann auch unter Heranziehung des § 176 Abs. 2 Satz 1 BEG getroffen werden. Aus allen diesen Gründen steht den in Beweisnot befindlichen Verfolgten die Beweiserleichterung des § 176 Abs. 2 Satz 1 BEG auch dann zur Seite, wenn es sich um den Beweis des eigentlichen, zur materiellrechtlichen Anspruchsbegründung gehörenden Verfolgungsvorganges handelt (vgl. auch Urteil des Senats vom 12. Februar 1958 - IV ZR 272/57, III Nr. 3 zu § 176 BEG 1956). Es ist daher rechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Oberlandesgericht auf Grund der von ihm ohne Rechtsirrtum und auch insoweit von der Revision unangefochten getroffenen Feststellung, der Ehemann der Klägerin sei durch die Geheime Staatspolizei verhaftet, ins Konzentrationslager eingeliefert und dort wenige Monate später zu Tode gekommen, zu dem Schluß gelangt ist, die Voraussetzungen der §§ 1, 2 BEG seien für ihn gegeben.

2. Gegen die Feststellungen des angefochtenen Urteils bestehen aber andere rechtliche Bedenken.

Wäre nämlich mit dem angefochtenen Urteil tatsächlich auch anzunehmen, der Ehemann der Klägerin sei weiter in Haft geblieben, weil er sich geweigert habe, der DAF beizutreten,

so hat doch, wie die Revision treffend bemerkt, das Berufungsgericht selbst ausgeführt, daß dieser politische Grund nicht unbedingt ein solcher politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus im Sinne des § 1 BEG gewesen sein müsse, Es hat diese Annahme zunächst nur als "naheliegend" bezeichnet, obwohl, wie der Senat in seiner vorgenannten Entscheidung vom 12. Februar 1958 - IV ZR 272/57 - (LM Nr. 3 zu § 176 BEG 1956) ausgesprochen hat, § 176 Abs. 2 nur die Fälle geregelt hat, in denen der Beweis für eine Tatsache "nicht vollständig erbracht" werden kann, zu ihrer Anwendung also mindestens eine gewisse Wahrscheinlichkeit für die zu beweisende Tatsache bestehen, der Grund für die Bejahung der Tatsache somit gegenüber anderen Gründen überwiegen muß. Um mit dem Oberlandesgericht von einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit der politischen Gegnerschaft des Ehemannes der Klägerin gegen den Nationalsozialismus sprechen zu können, reichen seine Feststellungen aber nicht aus. Denn es fehlt eine Auseinandersetzung mit der Frage, ob die politischen Gründe, die den zum polnischen Volkstum gehörenden Ehemann der Klägerin zur Verweigerung eines Eintritts in die DAF veranlaßt haben sollen, nicht etwa nur solche nationalpolitischer Art gewesen sind. Eine Stellungnahme zu dieser Frage wäre, wie die Revision mit Recht hervorhebt, umso notwendiger gewesen, als nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils der Ehemann der Klägerin seine Arbeitskameraden in den Auseinandersetzungen mit diesen als "deutsche Schweine" beschimpft haben soll. Zwecks tatsächlicher Klärung der Frage, ob der Ehemann der Klägerin wirklich ein politischer Gegner des Nationalsozialismus im Sinne des § 1 BEG gewesen sei, muß nach alledem vielmehr das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

16
Infolgedessen bedarf es keines Eingehens auf die weiteren Angriffe der Revision, das Oberlandesgericht habe für seine Feststellung, für die Fortdauer der Konzentrationslagerhaft des Ehemannes der Klägerin über Ende Oktober 1939 hinaus könnten nur andere als militärische Gründe vorgelegen haben, nicht alle zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen herangezogen, sowie ferner, das Oberlandesgericht habe es an einer Feststellung in der Richtung fehlen lassen, ob die Weigerung des Ehemannes der Klägerin, der DAF beizutreten, nach Wegfall der ursprünglichen Haftgründe der Geheimen Staatspolizei bekannt geworden sei und alsdann die neue Haftgrundlage gebildet habe.

Ascher

Bundesrichter Raske
ist beurlaubt und verhindert zu unterschreiben.

Johannsen

v. Werner

Ascher

Dr. Loewenheim